



Mitteilungsblatt der  
**Freiwilligen Feuerwehr**  
Schorndorf e.V.



## ***BRAND - AKTUELL 2/2023***

### Einladung zu folgenden Veranstaltungen

**16. Dezember 2023**

interne **Weihnachtsfeier**: 19.00 Uhr im Landgasthof Baumgartner  
mit interner Christbaumversteigerung.

**06. Januar 2024**

**Jahreshauptversammlung** im Landgasthof Baumgartner

Beginn: 14.00 Uhr

Tagesordnung: 1. Begrüßung  
2. Totengedenken  
3. Jahresbericht der Vorstandschaft  
4. Tätigkeitsbericht des 1. Kommandanten  
5. Bericht der Jugendfeuerwehr  
6. Bericht der Kinderfeuerwehr  
7. Kassenbericht  
8. Bericht der Kassenprüfer  
9. Antrag auf Entlastung  
10. Satzungsänderung  
11. Beitragsanpassung  
12. Grußwort des 1. Bürgermeisters  
13. Grußworte der Feuerwehr-Führungskräfte  
14. Anträge, Wünsche und Anregungen

**20. Januar 2024**

**Feuerwehrball** im Landgasthof Baumgartner

Es spielt die Musikband „Vier-Tell-Four“

Die Mitglieder der FFW Schorndorf werden gebeten, sich nicht nur an den einzelnen Terminen unserer Feuerwehr, sondern auch an den Veranstaltungen der übrigen Gemeindevereine recht zahlreich zu beteiligen.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

*Christian Deml*

1. Vorsitzender

*Otto Rädlinger*

1. Kommandant

#### Geburtstagsbesuche:

Es wurde in der Vorstandschaft beschlossen, dass Geburtstagsbesuche ab dem 65. Lebensjahr nur mehr auf ausdrückliche Einladung (wie auch schon bei Hochzeiten praktiziert) mit einer Abordnung der FFW erfolgen.

# Satzung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Schorndorf e.V.



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Schorndorf e.V.“
- Der Verein hat seinen Sitz in 93489 Schorndorf.
- Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

## § 2 Vereinszweck

- Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schorndorf, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. **Gewinnverpflichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. 49-56 öffentlich-rechtlich und landesrechtlich-rechtlich.**
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fern sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der hauswirtschaftlichen Möglichkeiten **entgeltlich auf den Geschäftsbereich des Vereins** oder gegen Zahlung einer **angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der Höchstbeträge nach § 3 Nr. 2a EStG** ausgeübt werden. Die **Mitgliedsversammlung bestimmt die Höhe der Aufwandsentschädigung. Die Entscheidung über die Entgeltlichkeit der Vereinsämter trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertretungsstellen und die Vertretungsbevollmächtigung.**

## § 3 Mitglieder

- Mitglieder des Vereins können sein:
  - ➔ a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  - ➔ b) **ehrenamtliche Vereinsmitglieder ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende** (passive Mitglieder)
  - ➔ c) Kinder unter 12 Jahren
  - ➔ d) Fördernde Mitglieder
  - ➔ e) Ehrenmitglieder
- Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden **ehrenamtliche Vereinsmitglieder passive Mitglieder**, wenn sie nicht aus dem Verein austraten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrgeschehen besondere Verdienste erworben haben.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede **natürliche** Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat, **ab dem 6. Lebensjahr Angehörigkeit in der Kinderfeuerwehr und ab dem 12. Lebensjahr Zugehörigkeit zu der Jugendfeuerwehr**. Sie soll ihren Wohnsitz in Schorndorf haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- Wähler für Ehrenämter im Verein (passives Wahlrecht) sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag **des 10. Lebensjahr** vollendet haben. Abweichend davon sind für Wahlen zur Jugendvertretung **alle Vereinsmitglieder wählbar, die am Versammlungstag des 12. Lebensjahr** vollendet haben.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit der erschienenen und abstimmbaren Mitglieder.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - ➔ 1. Die Ziele des Vereins und der Freiwilligen Feuerwehr nach besten Kräften zu fördern,
  - ➔ 2. den Vereinsergebnissen und die Ausrichtung gegenüber der Feuerwehr sachgemäß und freigeiglig zu unterstützen,
  - ➔ 3. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- Rechte der Mitglieder:
  - ➔ 1. Alle aktiven, passiven, Fördernde und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, **außer sie das 16. Lebensjahr** vollendet haben.
  - ➔ 2. Wähler für Ehrenämter im Verein sind alle Mitglieder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.
  - ➔ 3. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat das Recht, **Anträge zu stellen. Mitglieder zwischen 6 und 12 Jahren werden von Kinderbeiratsfragen vorberaten und Mitglieder zwischen 12 und 16 Jahren werden vom Jugendbeirat vorberaten.**

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet:
  - ➔ a) mit dem Tod des Mitglieds
  - ➔ b) durch Austritt
  - ➔ c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - ➔ d) durch Ausschluss
- Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.
- Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzungsziele, Vereinsinteressen **gründlich** verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliedsversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliedsversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

- Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind jegliche Ansprüche auf geleistete Beiträge oder Spenden ausgeschlossen.
- Die **Wiederaufnahme eines Mitglieds nach Austritt, Streichung oder Ausschluss ist möglich und muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beibehalten werden. Der Vorstand hat die Möglichkeit, eine angemessene Frist bis zum Wiederantritt anzusetzen.**
- Bei **Wiederaustritt** werden die **Schönen Mitgliedsjahre** angerechnet.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der einzelnen Jahresbeiträge wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben dessen Höhe die Mitgliedsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt.
- Beitragspflichtig sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Ab Vollendung des 65. Lebensjahres werden Mitglieder auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliedsversammlung.

## § 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - ➔ a) dem 1. Vorsitzenden
  - ➔ b) dem 2. Vorsitzenden
  - ➔ c) dem Schriftführer
  - ➔ d) dem Kassamwart
  - ➔ e) dem Beisitzer
  - ➔ f) den Kommandanten der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Schorndorf, soweit sie dem Verein angehörend und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 4-6 (Buchstabe a) - e) gewählt sind
  - ➔ g) dem Gerüstwart
  - ➔ h) dem Alterschutzwart
  - ➔ i) dem Jugendwart
  - ➔ j) dem Beauftragten der Kinderfeuerwehr
- Die jeweiligen Kommandanten gehören dem Vorstand automatisch an. Die weiteren Vorstandmitglieder gemäß Absatz (1) und (2) müssen von der Mitgliedsversammlung bestätigt werden.
- Gerüstwart, Alterschutzwart **und** Jugendwart sowie der Beauftragte der Kinderfeuerwehr werden durch den Kommandanten bestimmt.
- Die unter Absatz (1) **4a-4e** genannten Vorstandmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung auf **zwei- bis drei Jahre** gewählt. Die Wahl muss geheim erfolgen, sofern mehr als ein Vorschlag vorliegt. Antritten kann per Handzeichen gewählt werden. Die Vorstandmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- Die Zahl der Beisitzer nach Absatz (1) **4a-4e** wird vom Vorstand festgelegt, wobei einzelne Orte, Stadtteilgebiete und die Vertretung der Damen berücksichtigt werden sollen.
- Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsanhebung oder Rücktritt. Die Mitgliedsversammlung kann jederzeit mit **2/3 Mehrheit** den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich unter Angabe der Gründe ihren Rücktritt erklären. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds **muss ein Ersatzkandidat spätestens jeweils bei der nächsten ordentlichen Mitgliedsversammlung, die Wahl eines Nachbitters erfolgen.**

## § 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - ➔ a) Vorbereitung der Mitgliedsversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - ➔ b) Einberufung der Mitgliedsversammlung
  - ➔ c) Vortzug der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung
  - ➔ d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - ➔ e) Entstellung des Jahres- und Kassaberichts
  - ➔ f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - ➔ g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## § 11 Sitzung des Vorstandes

- Für die Sitzung sind die Mitglieder von 1. Vorsitzenden (bei seiner Verhinderung von 2. Vorsitzenden) rechtzeitig, jedoch mindestens 4 Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet bei einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandmitglieds.
- Eine **Vorstandsentscheidung muss abgelehnt werden, wenn der 1. Vorsitzende, der für notwendig erachtet, bzw. wenn 3 Vorstandmitglieder die unter Angabe von Gründen verlangen, sowohl der 1. Vorsitzende als die 2. Vorsitzende, eine oder mehrere Tagesordnungsgegenstände als notwendig erachtet, kann es zur Sitzung neben den genannten Vorstandmitgliedern auch andere Mitglieder oder außerordentliche Personen einladen, die aber nur beratende Funktion haben und nicht stimmberechtigt sind.**
- Im Beginn jeder Sitzung gibt der 1. Kommandant bzw. dessen Stellvertreter einen Tätigkeitsbericht über den **geleiteten oder geplanten Feuerwehrdienst**.
- Über die Sitzung des Vorstandes ist **von Selbstwählern ein Protokoll aufzunehmen, eine Niederschrift zu fertigen**. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 12 Kassenführung

- Die zur Erreichung des Vereinszwecke notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Der Kassamwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsbefehlen des 1. Vorsitzenden (bei seiner Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden) geleistet werden.
- Kassamittel über 100,- Euro sind vom Kassamwart in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen
- Die Jahresrechnung ist von zwei Kassamütern, die auf jeweils **6 Jahre drei Jahren** gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliedsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 43 12  
Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
  - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Kassenprüfer unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen, dabei ist die vorgesehene Tagesordnung anzudeuten.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Eintragung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- Der Vorsitzende (bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende) lädt zur Mitgliederversammlung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorgesehene Tagesordnung ein.
- Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder begründet an den Vorsitzenden bis zu einer Woche vor der Versammlung gestellt werden. Verspätet eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.
- Der Vorsitzende kann bei der Einladung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit an Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und Mitgliedschaftsrechte ausüben können (hybride Versammlung).
- Die Mitgliederversammlung kann auch als rein virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende.
- Solfern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.

**§ 44 13  
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen ~~zuzuz~~ kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei einer Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmverhaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 1/5 der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden, Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

**§ 46 14  
Ehrungen**

- Personen, die sich im Verein, ~~z.B.~~ im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können
  - a) zum Ehrenkommandanten,
  - b) zum Ehrenvortand oder
  - c) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.Ehrenkommandant und Ehrenvortand sind Ehrenmitglieder. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- Vereinsmitglieder können bei besonderen Anlässen auf Beschluss des Vorstandes Ehrungen erhalten.

**§ 15  
Datenschutz, Söldrechte**

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet und genutzt.
- Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Betriebsbindung für den Lastschifffahrt, Telefonnummer (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerschklassen, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsbeauftragten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
- Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zu jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Chem ist der Verein verpflichtet, bestimmte eventuell auch personenbezogene Daten an den Feuerwehrverband (Kreis-, Bezirke-, Landesebene) zu übermitteln. Diese Übermittlung der Daten dient zur Verwaltungs- und Organisationszwecken des Feuerwehrverbandes. Diese Daten werden u.a. benötigt, um an einer Veranstaltung oder Wettbewerb teilzunehmen oder zur Wahrung des Versicherungsschutzes für Mitglieder, für Ehrungen, sowie zur Erlangung von Zuwendungen zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Für diese vorgenannten Zwecke dürfen personenbezogene Daten der Mitglieder auch an andere Feuerwehrvereine, dem Jugendring oder der Gemeinde übermittelt werden. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt immer zur Verwirklichung des Vereinszwecks.
- Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliedsrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Umfang und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Datenverwendung ist dem Verein, sofern nicht eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt, nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen und sofern nicht die Interessen des betroffenen Mitglieds überwiegen, hierzu verpflichtet ist.

**§ 16  
Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall ~~seiner~~ steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schomdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen in Schomdorf zu verwenden hat.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Dieses Mitgliederbeschluss ist die Satzung vom ~~08.04.2022~~ 06.01.2019 aufgegeben, die neue Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schomdorf, 06.01.2019 06.01.2024

.....  
1. Vorsitzender → ~~Kassenprüfer~~ 2. Vorsitzender  
.....  
.....  
.....  
.....